

Synopse

zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2002)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Österreichischen Gemeindebund
7. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
8. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
10. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
13. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
14. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. Abteilung Finanzen
17. Abteilung Kultur und Wissenschaft
18. NÖ Gleichbehandlungskommission
19. Musikschulmanagement NÖ

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.05.2002

zu Ltg. -976/G-4/5-2002

Ko-Ausschuss

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport, vom Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, von der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten, von der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs, von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und von der Abteilung Kultur und Wissenschaft wurden Stellungnahmen abgegeben.

Von der Abteilung Kultur und Wissenschaft bestehen grundsätzlich keine sachlichen-inhaltlichen Bedenken gegen den Gesetzesentwurf; es wird ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr Regelungen über die Vertretung von Musikschullehrern aufgenommen werden sollen. Hinweise auf Rechtschreib- und Flüchtigkeitsfehler im Gesetzesentwurf wurden berücksichtigt.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, darf hingewiesen werden.

Anmerkung

Gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren wurde der Gesetzesentwurf entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, den maßgeblichen Stellen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung übermittelt.

Die Richtlinie 98/50/EG (Betriebsübergangsrichtlinie) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ist

mit der gegenständlichen Novelle noch nicht umgesetzt. Auf die Verpflichtung zur Umsetzung darf hingewiesen werden.

Anmerkung

Da der Bund seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich des Übergangs von Gemeindebetrieben oder –betriebsteilen in auf einen privaten Rechtsträger noch nicht nachgekommen ist und deswegen die Richtlinie für den Gemeindebereich in keinem Bundesland umgesetzt wurde, wird vorerst eine Umsetzung noch nicht vorgenommen. Zwischenzeitlich sollen im Einzelfall (z.B. Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau) die erforderlichen Bestimmungen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenz im betreffenden Einzelgesetz geregelt werden.

Im Besonderen:

Zu § 2 Abs.5:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:

Die Einfügung der zwangsweisen Prüfung für den Kassenverwalter/Stellvertreter ist in dieser Art nicht glücklich und es fehlt eine gleichartige Bestimmung für die Beamten.

Es ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Ablegung einer Dienstprüfung als mögliche vertragliche Vereinbarung gesetzlich geregelt ist. Hingegen ist die neue Verpflichtung ein gesetzlicher Auftrag.

Die Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarung ist ein Kündigungsgrund. Es ist aber bei den im GVBG demonstrativ angeführten Kündigungsgründen keine Folge für die Nichterfüllung dieser neuen Verpflichtung vorgesehen. Bei der vertraglichen Vereinbarung kann eine vereinbarte Frist bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe einvernehmlich durch Vertragsänderung verlängert werden. Für diesen gesetzlich fixierten Zeitraum ist aber nicht darüber vorgesehen. Vergleichbare Bestimmungen der GBDO greifen hier nicht.

Es kann auch Kassenverwalter und/oder Vertreter in einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit geben. Z.B. als Vertreter für Mutter-/Vaterkarenz, Bildungskarenz usw. Für sie solche Verpflichtungen zu schaffen ist sinnlos. Andererseits kann es auch aus verschiedenen Anlässen zu befristeten Betrauungen mit den gegenständlichen Posten kommen und es steht Dauer der Betrauung in keinem Verhältnis zu dem Aufwand steht, der mit der Vorbereitung auf die Prüfung und dieser selbst verbunden ist. Ganz unverständlich ist die zu dieser Bestimmung gehörende Übergangsbestimmung des Abs. 6 des neuen P. 18 der Anlage B (bitte prüfen, ob es im GVBG eine Anlage B gibt). Damit werden nämlich wahrscheinlich alle Verpflichtungen über die Ablegung dieser Prüfung, die vertraglich vereinbart worden sind, von Gesetzes wegen aufgehoben.

Anmerkung:

Für Gemeindebeamte ist nach den Bestimmungen der GBDO die Ablegung der Dienstprüfung ohnehin Aufnahmeerfordernis.

Vertragliche Verpflichtungen über eine abzulegende Dienstprüfung werden durch diese Regelung nicht berührt.

Eine Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung kann ein Grund sein, der den Dienstgeber berechtigt das Dienstverhältnis aufzulösen. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Grund im § 37 GVBG genannt wird, da die genannten Kündigungsgründe nur demonstrativ aufgezählt sind. Es wäre auch nicht zielführend die Nichterfüllung dieser Verpflichtung als Kündigungsgrund im Gesetz anzuführen, da alternativ auch nur die Abberufung und gleichzeitige Neubestellung einer anderen (geeigneteren) Person als Kassenverwalter in Frage kommt.

Die Übergangsbestimmung nimmt nur jene Personen von der Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung als Kassenverwalter aus, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zum Kassenverwalter bestellt wurden.

Zu § 12 Abs. 4:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Es wird auf ein Redaktionsversehen („... LGBl_2440...“) aufmerksam gemacht.

Anmerkung:

Im Gesetzesentwurf erfolgte eine Richtigstellung.

Zu § 15 Abs. 1:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:

Durch diese Bestimmung werden die vergleichbaren Gemeindebeamten gegenüber den Vertragsbediensteten benachteiligt, weil den Gemeindebeamten bei einer teilweisen Dienstfreistellung (entspricht einer Teilbeschäftigung bei Vertragsbediensteten) die Studienbeihilfe verringert wird.

Anmerkung:

Es bestehen mehrere Unterschiede zwischen dem Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten und jenem der Gemeindebeamten im Falle einer Teilbeschäftigung (z.B. Kinderzulage). Die vorgesehene Änderung hat keine inhaltliche Auswirkung, sondern ist lediglich die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu § 24 Abs. 3:

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Ziff. 7 wird jedoch angemerkt, dass es im anzufügenden Satz statt „Auf Vertragsbedienstete“ „Bei Vertragsbediensteten“ heißen soll. Der vorgesehene Text entspricht zwar unserem Vorschlag vom 22.1.2002, ist aber sprachlich nicht richtig.

Anmerkung:

Im Gesetzesentwurf wurde diese Änderung vorgenommen.

Zu § 25:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung des Führerscheinggesetzes durch das Bundesgesetz BGBI, I Nr. 32/2002 erfolgte.

Anmerkung:

Die Zitierung wurde berichtigt.

Zu § 26 Abs. 1:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:

Auch wenn hier scheinbar eine Leistungsverpflichtung um zwei Wochen vorverlegt wird, wird doch von Gemeinden ein beachtlicher Mehraufwand wegen Ausnützen der Leistungspflicht durch frisch angestellte Dienstnehmer. Immerhin ist die Zahlungsdauer im Krankheitsfall wesentlich länger als in der Privatwirtschaft. Dazu kommt erschwerend, dass nach der zweiten Erkrankung die Zahlungszeit neu beginnt und dass ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit nicht gekündigt werden kann. Entlassungsgründe werden wohl bei einem Dienstnehmer, der krankheitsbedingt nicht arbeitet, kaum anfallen.

Anmerkung:

Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Bestimmung – die eine notwendige Angleichung an das Entgeltfortzahlungsgesetz ist – wesentliche Mehrkosten verursacht, da gerade in den ersten Wochen eines Dienstverhältnisses der Bedienstete bestrebt ist, nicht durch Dienstverhinderungen einen Grund zu setzen, der zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen kann (Kündigung, Zeitablauf).

Zu § 31a Abs. 8:

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten:

Vertragsbediensteten im Kindertandendienst, ausgenommen Kindertandehelferinnen (Kindertandehelfer), gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindertandeferien, der während der Kindertandeferien in Anspruch zu nehmen ist.

Soweit im GVBG personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich nach § 1 Abs.6 GVBG auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Bezeichnung „Kindertandehelferin“ in § 31 a Abs.8 GVBG bezieht sich demzufolge auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Unter Hinweis auf die Bestimmung des § 1 Abs.6 wird angeregt, den Klammersausdruck in § 31 a Abs.8 „ (Kindertandehelfer)“ ersatzlos zu streichen.

Anmerkung:

Die Änderung wurde im Gesetzesentwurf vorgenommen.

Zu § 46j:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Zur Bestimmung des § 46j Abs. 2 Z 1 wird angemerkt, dass sich die Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung nach der MSchG-Novelle BGBI. I Nr. 103/2001 nunmehr in den §§ 15h und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 befinden.

In § 46j Abs. 2 Z 2 muss es richtig lauten: „... oder mehrerere solcher Vertretungsfälle erforderlich geworden ist.“

Die Bedeutung der Wendung „unter Maßgabe des § 46h Abs. 6“ in § 46j Abs. 4 ist unklar, zumal für die Entlohnung von Vertragslehrern ohnehin die Geltung des § 46h (und damit auch dessen Abs. 6) angeordnet wird. Auch die rudimentären Erläuterungen zu § 46j helfen hier nicht weiter.

Anmerkung:

Im Gesetzesentwurf erfolgt eine Berichtigung.

Zu § Anlage B Punkt 18:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Bei der im Entwurf enthaltenen Regelung betreffend die Anrechnung von im EWR zurückgelegten Vordienstzeiten wird im Gegensatz zum Bundesdienstrecht von einer Rückwirkung besoldungsrechtlicher Konsequenzen abgesehen. Dies wird damit begründet, dass „eine derart weit reichende rückwirkende Änderung (bzw. zusätzliche Schaffung) von Behördenzuständigkeiten problematisch und eine Rückwirkung gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich erscheint“ (Seite 12 der Erläuterungen).

Das erste Argument ist in dieser Form nicht nachvollziehbar, zumal nicht ersichtlich ist, wodurch es zu einer „rückwirkenden Änderung“ von Behördenzuständigkeiten kommen soll und warum eine Rückwirkung begünstigender besoldungsrechtlicher Regelungen problematisch sein soll.

Das zweite Argument dürfte hingegen nicht zutreffend sein. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass Vorabentscheidungen sowohl betreffend die Auslegung als auch betreffend die Ungültigerklärung zurückwirken. Das bedeutet zunächst für Auslegungsentscheidungen, dass mit ihnen ausgesagt wird, wie die fraglichen Bestimmungen seit ihrem Inkrafttreten richtig auszulegen gewesen wären. Auch auf vor dem Anlassfall entstandene Rechtsverhältnisse ist daher

grundsätzlich die Auslegung des EuGH anzuwenden. Später stellte der EuGH klar, dass ein Ausschluss der Rückwirkung nur eine Ausnahme darstellen könne und außerdem im Vorabentscheidungsverfahren selbst ausgesprochen werden müsse (vgl. *Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH [1997] S 83 f.).

Nun handelt es sich bei der verwiesenen Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten (in § 4 Abs. 8 GBDO) zwar nicht unmittelbar um eine Folge des Vorabentscheidungsurteils des EuGH vom 30. November 2000, Rs. C-195/98. Unmittelbarer Anlass dieser Regelung ist offenbar die Zusage Österreichs, bei der allenfalls erforderlichen Umsetzung dieser EuGH-Vorabentscheidung eine Änderung der Rechtslage, die sich auf *alle* Bediensteten mit vordienstzeitenabhängiger Festlegung der Einstiegsgehalts- bzw. Entlohnungsstufe bezieht, umgehend in die Wege zu leiten. Wenn nun aber die Vorabentscheidung betreffend die Vertragslehrer und Vertragsassistenten (Rs. C-195/98) ex tunc wirkt, so kann die darauf bezogene Zusage Österreichs zur Bereinigung der Rechtslage nur erfüllt werden, wenn auch bei den anderen Bediensteten eine rückwirkende Anrechenbarkeit der Vordienstzeiten im EWR vorgesehen wird.

Hinzu kommt, dass im Lichte der Judikatur des EuGH davon auszugehen ist, dass ein Gemeinde-Vertragsbediensteter unter Berufung auf die Vorrangwirkung des Gemeinschaftsrechts eine rückwirkende Berücksichtigung dieser Zeiten begehren könnte.

Es wird daher angeregt, eine Rückwirkung der besoldungsrechtlichen Konsequenzen nach dem Vorbild der Regelungen des Bundes vorzusehen.

Entsprechend der auf Bundesebene vorgesehenen Übergangsbestimmungen (§ 113 Abs. 10 bis 15 GehG) könnte die rückwirkende Verbesserung des Vorrückungstichtages antragsbedürftig ausgestaltet werden.

Zu Abs. 6 wäre anzumerken, dass der Verweis wohl "§ 2 Abs. 5" lauten muss, da dort die Neuregelung betreffend die verpflichtende Ablegung der Dienstprüfung für Kassenverwalter und deren Stellvertreter vorgenommen wird.

Anmerkung:

Die Verbesserung des Stichtages wird antragsbedürftig ausgestaltet, wobei der antragsberechtigte Personenkreis nur die aktiven Vertragsbediensteten umfassen soll, da es kompetenzrechtlich nicht zulässig erscheint, jenen Personen ein Antragsrecht einzuräumen, die bereits eine ASVG-Pension erhalten.

zu Abs.6:

Der Verweis wird berichtigt.

Zu Art.II:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Art. II darf darauf hingewiesen werden, dass bei jenen Bestimmungen, welche die Betroffenen begünstigen, eine Rückwirkung unproblematisch ist.

Die in den Erläuterungen zu findenden Hinweise auf den Kostenersatz (Art. I Z 8) und auf die Erhöhung des "Entlohnungsschemas" (Art. I Z 2 bis 4) legen den Schluss nahe, dass die Ziffernbezeichnungen in der Inkrafttretensbestimmung nicht korrekt sind.

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Anmerkung:

Die Ziffernbezeichnungen in Art.II werden berichtigt.

Zu den Erläuterungen:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Es wird angeregt, die Erläuterungen nochmals auf Schreibfehler durchzusehen.

Zum Allgemeinen Teil:

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu Punkt 1. müsste es in der Z 1 richtig lauten: „... ergibt sich ein durchschnittlicher Vorrückungsgewinn von € 0,1.“

In Punkt 2 ist der letzte Satz unvollständig.

Anmerkung:

Die Berichtigungen in den Erläuterungen werden vorgenommen.

Zusätzlicher Änderungsbedarf

Stellungnahme der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten:

Sollte es zu keiner Verzögerung der Beschlussfassung der Novelle führen ersuchen wir im § 32 (Sonderurlaub) den Begriff „Bildungskarenz“ aufzunehmen.

Grund: Seitens des AMS wird arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen, die einen Bildungskarenz (= Urlaub ohne Bezüge) in Anspruch nehmen eine Unterstützung gewährt. Für die in nÖ. Gemeinden beschäftigten Vertragsbediensteten wird dies vom AMS, mit dem Hinweis, dass es im NÖ GVBG keine diesbezügliche Bestimmung für den Bildungskarenz gibt, abgelehnt. Dies trotz eines Urteiles des OGH. Wir ersuchen deshalb den Begriff „Bildungskarenz“ in das NÖ GVBG aufzunehmen, damit auch die nÖ. Gemeindebediensteten in den Genuss der Unterstützung kommen können. Kosten für die Gemeinden entstehen dadurch nicht.

Anmerkung:

Der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP sieht keine Notwendigkeit zur Aufnahme einer Bestimmungen über einen Karenzurlaub zu Bildungszwecken in das GVBG und verweist auf die Entscheidung des VfGH vom 20. Jänner 2001, B 1960/99. Der Österreichische Städtebund erblickt keine Dringlichkeit und regt an, die Notwendigkeit der Bildungskarenz bei sozialpartnerschaftlichen Gesprächen zu klären. Eine Änderung des Gesetzesentwurfes wird daher nicht vorgenommen.